

**Auslegungen bezüglich der Übergangsbestimmungen  
der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006**

1. Bezüglich der Übergangsbestimmung in Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gilt eine Verbringung (dies ist mit Bezug auf Art. 2 Nr. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ein Transport) als abgeschlossen, wenn die Bestätigung des Erhalts der Abfälle gem. Art. 5 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5, Art. 15 Abs. 4 oder Art. 20 Abs. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 bis 11. Juli 2008 vorliegt. Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 erteilte schriftliche Notifizierungszustimmungen sind daher von der Behörde ggf. kürzer als nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zulässig so zu befristen, dass selbst bei Beginn einer Abfallverbringung am letzten Tag des Gültigkeitszeitraumes der Abfall vor dem 11. Juli 2008 den Empfänger erreicht und die Bestätigung des Erhalts der Abfälle bis 11. Juli 2008 den zuständigen Behörden vorliegt.
2. Verbringungen von grün gelisteten Abfällen, die spätestens am 11. Juli 2007 beginnen, fallen noch unter die Verordnung (EWG) Nr. 259/93, und zwar auch dann, wenn der Transport nach dem 12. Juli 2007 endet. Verbringungen grün gelisteter Abfälle, die ab dem 12. Juli 2007 beginnen, unterliegen hingegen den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.